

S A T Z U N G

des FC Bayern München Fan-Club Kallmünz „Die Treuen“ 1980 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FC Bayern München Fan-Club Kallmünz „Die Treuen“ 1980 e.V. und hat seinen Sitz in Kallmünz, Landkreis Regensburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kameradschaft und Teamgeist zu fördern. Ziel des Vereins ist es, die sportlichen und freizeitbezogenen Interessen der Mitglieder durch entsprechende Angebote zu fördern und zu lenken.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszieles und Zweckes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Teilnahme an Festlichkeiten und dergleichen.
 - b) Teilnahme an Fan-Club-Turnieren durch die vereinseigene Fußballabteilung.
 - c) Besuche von Fußballspielen des FC Bayern München und anderer Fußballvereine.
 - d) Heranführung des Vereins an das öffentliche Leben zur Förderung des Sportwesens.
- (3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsreglung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsgemäßen Zwecke und Ziele zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten weder bei einem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Anteile vom Vereinsvermögen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.
- (2) Jugendliche können auf Antrag des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, mit den in § 6 genannten Rechten und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

- (4) Mitglieder, die dem Verein lange angehören oder sich um den Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft geehrt oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. den Tod des Mitglieds
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Quartals zulässig und muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Quartals schriftlich gegenüber der Vorstandschaft des Vereins erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. groben oder wiederholten vorsätzlichen Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinssatzung.
2. wenn ein Mitglied durch unehrenhafte Handlung - sowohl innerhalb als auch außerhalb - des Vereinslebens die Interessen und das Ansehen des Vereins grob schädigt.
3. wenn ein Mitglied durch anstößiges Benehmen oder durch verletzend Beschimpfungen und Beleidigungen den Vereinfrieden ernsthaft stört oder gefährdet.
4. bei rechtskräftiger Verurteilung eines Mitglieds wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und darüber, sowie die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte. In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Streichung im Mitgliederverzeichnis entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen deren Beschlüsse steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheides über den Ausschluss, der Einspruch zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in beiden Instanzen geheim mit Stimmzetteln.

Auflösung siehe § 16.

§ 6

Rechte, Pflichten und Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teil zunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jugendliche nehmen vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmung zum Schutz der Jugend an den Veranstaltungen des Vereins teil. Sie sind erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- und Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sollten sich, die für den Verein oder seiner Unterabteilung von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung beschaffen.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vorstandschaft zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist der Vorstandschaft anzuzeigen.

Mitgliedsbeitrag - Familienbeitrag:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatlich Mitgliedsbeiträge. Änderungen können auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Mitglied, das mit 3 Monatsbeiträgen oder mehr im Rückstand ist, wird auf Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- 1) Vorstandschaft
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Kassenrevisoren

§8

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 7 volljährigen Vereinsmitgliedern:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) 1. Schriftführer
- d) 2. Schriftführer
- e) 1. Kassier
- f) 2. Kassier
- g) Abteilungsleiter Sport

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßnahme gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und die Vorstandschaft trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes mit 2/3 Mehrheit entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Zuwahl, spätestens mit Bekannt werden wirksam.

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- b) Die Erstellung sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme, im Falle der Vereinsauflösung.
- f) Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorstand. Jeder hat Einzelvertreterbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertritt.

Der 1. Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsgemäß eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandschaft ist nicht erforderlich. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorstand bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand und vom Schriftführer, sofern Sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorstand und vom Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

§9

Mitgliederversammlung, Neuwahlen

- (1) Als satzungsmäßige Mitgliederversammlung gelten:
 - a) die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die Mitgliedermonatsversammlung

- (2)
 - a) Das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie findet alljährlich im Januar eines neuen Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12. Ort und Tag der Jahres-Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinskasten und durch Ortsansschlag mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

 - b) Feststehende Tagesordnungspunkte der Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:
 1. Verlesung und Billigung des Protokolls der letzten Mitgliederjahresversammlung
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Kassiers
 4. Bericht der Kassenrevisoren
 5. Entgegennahme des Berichts des Abteilungsleiters Sport
 6. Sonstiges (Wünsche und Anträge)

 - c) In einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen Neuwahlen in der Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung):
 1. Bildung eines Wahlausschusses
 2. Entlastung der Vorstandschaft

3. Neuwahl der Vorstandschaft

4. Die Amtsperiode für die Vorstandschaft und die Kassenrevisoren beträgt jeweils 2 Jahre.

Zur Gültigkeit bei der Wahl der Vorstandschaft muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung, infolge mehrfacher Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im 2. Wahlgang ist so denn eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft ein entsprechendes Verlangen stellen. Bei dringender Notwendigkeit kann die Ladefrist auf 3 Tage herabgesetzt werden.
- (4) Sowohl von der Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung), als auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann Beschlussfassung über folgende Punkte vorgenommen werden:
 - a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Einsprüche gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft oder die Beschlüsse des Vereinsausschusses
 - d) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) Auflösung des Vereins
- (5) Möglichst jeden Monat soll eine Mitglieder-Monatsversammlung stattfinden. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben - soweit nicht ein anderes Vereinsorgan berufen ist.
 - b) Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - c) Beschlussfassung über die Teilnahme des Vereins an Festen, Fußballturnieren oder ähnliches.
- (6) Anträge zur Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 9 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge die diesem Erfordernis nicht entsprechen, können jedoch - mit Ausnahme von Anträgen auf Satzung- und Vorstandsänderungen sowie auf Auflösung - trotzdem zur Beratung und Abstimmung gebracht werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (7) Die Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) oder eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/10 der Berechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der erstmalig einberufenen Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eine zweite Versammlung einberufen die beschlussfähig ist.
- (8) Bei Neuwahlen entscheidet die Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins notwendig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Amt des Kassenrevisors wird zu den gleichen Bedingungen wie die Vorstandschaft gewählt. Es besteht aus 1. und 2. Revisor. Ansonsten bestehen die übrigen Rechte und Pflichten nach § 6.

§ 11

Verteilung der Geschäftsaufgaben

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er hat die Aufsicht über das Vereinsvermögen und überwacht die Durchführung. An ihn sind alle Anträge zu richten.
- (2) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er hat ihn laufend zu unterstützen, wozu stets eine enge Zusammenarbeit der zwei Vorsitzenden notwendig ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorsitzführenden: Die Vertretungsmacht des Vorsitzführenden ist in der Weise beschränkt, dass zur Rechtsgeschäften über 250,- EUR, sowie zur Aufnahme eines Kredites über 250,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) 1. Der 1. Schriftführer besorgt in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden alle schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Mitgliederkartei. Er führt bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll. Ihm obliegt auch das Schreiben der Vereinschronik.
2. Jedes Protokoll ist von ihm neben dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) 1. Mit dem 1. Schriftführer arbeitet der 2. Schriftführer eng zusammen. Dieser vertritt den 1. Schriftführer in den Fällen der Verhinderung und hat ihn laufend bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.
2. Der 2. Schriftführer führt in eigener Verantwortung das Vereinsinventar, in welchem alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände aufzuführen sind und welches einmal in jedem Jahr von dem 1. Vorsitzenden mit Unterstützung eines anderen Vorstandsmitgliedes geprüft werden muss.
- (5) Der 1. Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und ist für eine ordentliche Buchführung, sowie Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Ebenso ist er verantwortlich für die Einziehung der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen jeder Art, sowie einem schnellen und ordentlichen Zahlungsverkehr des Vereins. Er hat alle Zahlungen für den Verein nach Weisung des 1. Vorsitzenden zu leisten. Jede Verfügung über Geldbeträge sowie Anlage und Veränderung von Bankkonten bedarf der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden, mit dem er satzungsgemäß engstes zusammenarbeitet. Bei der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der 1. Kassier einen ordentlichen Jahresbericht zu erstatten.
- (6) Der 2. Kassier ist von dem 1. Kassier laufend mit den Geschäften vertraut zu machen und zur Unterstützung heranzuziehen. Er ist zu gewissenhafter Unterstützung verpflichtet.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (7) Dem Sportwart obliegt die Aufstellung der Mannschaften und die Vorbereitung aller Spiele, sowie die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Fahrten. Er ist für die laufenden Übungen verantwortlich und sorgt in Verbindung mit den anderen Mitgliedern des Vereins für geeignete Spieler der Mannschaften, welcher hinsichtlich der Vertretung des Vereins besondere Bedeutung zukommt.
- (8) Die Kassenrevisoren sollen zweimal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Die Kassenprüfung vor der Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) hat sich auf Kassenstand, Buchungen, Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher, von den 2 Kassenprüfern unterzeichneter Bericht zu erstatten.
- (9) Die Ausübung aller Funktionen im Verein geschieht ehrenamtlich. Es werden nur etwa entstandene Barauslagen erstattet.

- (10) Die Entlastung für die einzelnen Funktionen im Verein wird von der Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) erteilt.

§ 12

Ehrungen

- (1) Auf Vorschlag der Vorstandschaft können unbeschadet der Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen durch Ehrenabzeichen für die Vereinstreue und besondere Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstandes eingeführt werden.
- (2) Die Vorstandschaft beschließt über die Person des zu Ehrenden und ist auch befugt, auf Antrag der Mitglieder bei Bedarf weitere Ehrungen einzuführen und zu beschließen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, welche mit Aufnahme der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung einberufen worden ist.
- (2) Die Änderung muss mit der in § 9 vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Vereinshaftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Anordnungen der Vereinsorgane ist die Vorstandschaft berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 5 der Satzung

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibens zuzustellen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) 1. Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zweck einberufene und mit der Frist von 8 Tagen geladene außerordentliche Mitgliederversammlung befugt, die von einer 2/3 Mehrheit der Berechtigten gefordert worden ist.

2. Die Ladung hat durch Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes durch persönliches Anschreiben oder durch Rundschreiben und gleichzeitiger Bekanntgabe in der Tagespresse (MZ) zu erfolgen. Die beantragte Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt in der Ladung bekannt zu geben.

- (2) 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Kallmünz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird während einer Zeitdauer von 20 Jahren in Kallmünz wieder ein gemeinnütziger Verein mit gleichen Namen, gleichen Zielen und der Übernahme der Rechtsfolge gegründet, so hat dieser Anspruch auf Rückgabe.
3. Fahne und sonstige Wert- und Erinnerungsstücke sind dem Markt Kallmünz zur Verwahrung zu übergeben

§17

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über eingetragene Vereine.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen.

Kallmünz, den ____ . ____ . 2004

(Ort und Tag der Errichtung)

_____	_____
_____	_____
_____	_____